



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2023

**Nr. 4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
und Planungswettbewerb für den Neubau
des Amtsgerichts Bitburg
- langer Planungsvorlauf, hoher Aufwand,
bislang kein verwertbares Ergebnis -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Planungs-
wettbewerb für den Neubau des Amtsgerichts Bit-
burg
- langer Planungsvorlauf, hoher Aufwand, bislang
kein verwertbares Ergebnis -**

Die Betrachtung von Vorhabenvarianten entsprach zum Teil nicht den Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Das Verfahren zur Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau - einer wesentlichen Entscheidungsgrundlage für die Baumaßnahme - wurde nicht eingehalten.

Mehr als vier Jahre seit Erteilung des Planungsauftrags für eine Haushaltsunterlage-Bau liegen immer noch keine Ergebnisse vor.

Die Vorprüfung und Bewertung der Wettbewerbsbeiträge wiesen teilweise systematische Mängel auf.

Das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

1 Allgemeines

Das Amtsgericht Bitburg nutzt im landeseigenen Behördenhaus Teilflächen im Altbau und einem Erweiterungsbau. Nach Auszug von zwei anderen Behörden in den Jahren 2011 und 2015 stehen große Teile des Gebäudes leer.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) stellte seit 2010 Untersuchungen zu einer verbesserten Unterbringung des Amtsgerichts an. Im Ergebnis empfahl er im Jahr 2018 den Neubau des Amtsgerichts auf einem anderen Grundstück. Das Ministerium der Finanzen beauftragte den Landesbetrieb LBB daraufhin mit der Aufstellung einer Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)¹ und mit der Durchführung eines Planungswettbewerbs². Ziel des Wettbewerbs war ein den Anforderungen an nachhaltiges Bauen und Betreiben entsprechender Gebäudeentwurf. Der Wettbewerb wurde im Jahr 2020 durchgeführt.

Der Rechnungshof hat die Untersuchungen des Landesbetriebs LBB zur Unterbringung des Amtsgerichts, das Verfahren zur Erstellung der HU-Bau sowie die Begleitung des Planungswettbewerbs durch den Landesbetrieb LBB geprüft.

¹ Abschnitt E, Ziffer 4 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz, Ausgabe 2006, Stand Januar 2016 (RLBau [2016]), (wortgleich an selber Stelle in der aktuellen RLBau 2021). Die HU-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung und soll die Bewertung der baulichen Lösung, der zu erwartenden Kosten und der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

² Gemäß der damals geltenden Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW); Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 1. Juni 2014.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mangelbehaftet und ineffektiv

Für finanzwirksame Maßnahmen wie z. B. Neubauten sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.³ Im Zuge der Vorbereitung und Planung einer Baumaßnahme ist eine Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs erforderlich. Dazu gehört die Ermittlung des Raumbedarfs sowie die Festlegung von wesentlichen Randbedingungen und Anforderungen der nutzenden Stelle. Im Folgenden sind mögliche Varianten der Bedarfsdeckung⁴ sowie deren Nutzen und Kosten einschließlich der Folgekosten auf Lebenszyklusbasis (im Folgenden: Lebenszykluskosten) zu untersuchen und gegenüberzustellen.⁵

Machbarkeitsstudien kommt bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erhebliche Bedeutung zu. Dafür sind Raumbedarfe und Flächen im Bestand sorgfältig zu ermitteln.

Der Landesbetrieb LBB erstellte seit 2010 verschiedene Machbarkeitsstudien und Variantenuntersuchungen mit jeweils unterschiedlichen Ergebnissen.

Eine Studie aus dem Jahr 2010 sah die Unterbringung des Amtsgerichts im Erweiterungsbau und in einem zusätzlichen Anbau vor. Für den Flächenbedarf hatte der Landesbetrieb LBB die bestehende Gesamt-Mietfläche von 2.576 m² statt der Nutzfläche von 1.932 m² zugrunde gelegt⁶. Obwohl ein Flächenmehrbedarf der Justiz nicht dokumentiert war, favorisierte die Machbarkeitsstudie im Ergebnis eine Lösung mit einer Nutzfläche von 2.361 m² statt⁷ 1.932 m².

Im Jahr 2015 untersuchte der Landesbetrieb LBB zunächst die verschiedenen Optionen am bisherigen Standort sowie alternativ eine Fremdanmietung, die aus Kostengründen ausschied. Eine Empfehlung für eine der drei verbliebenen Varianten wurde nicht ausgesprochen.

Im Jahr 2016 griff der Landesbetrieb LBB eine dieser Varianten erneut auf und stellte sie u. a. der bis dahin nicht thematisierten Sanierung einer ehemaligen Landwirtschaftsschule gegenüber. Aufgrund der niedrigeren Gesamtbaukosten⁸ fiel Ende 2017 die Entscheidung zugunsten der ehemaligen Landwirtschaftsschule. Einen Vergleich der Lebenszykluskosten⁹ und eine Bewertung nicht-monetärer Aspekte¹⁰ enthielt die Studie nicht. Sie war damit als Entscheidungsgrundlage nicht geeignet.

Anfang 2018 nahm der Landesbetrieb LBB die Empfehlung der vorgenannten Studie nochmals auf und stellte ihr drei Varianten gegenüber. Eine Begründung zur Auswahl der Varianten war nicht dokumentiert.

³ § 7 Abs. 2 LHO i. V. m. Abschnitt K 5 RLBau (2016).

⁴ Abschnitt E, Ziffer 2.5 RLBau (2016).

⁵ Nr. 2 zu § 7 VV-LHO.

⁶ Muster 13.1, Anmerkung Ziffer 3 RLBau (2016).

⁷ Erweiterungsbau 2.191 m² und Anbau 170 m².

⁸ Die Mitte 2017 vorliegenden Ergebnisse der Studie ergaben 4,6 Mio. € Gesamtbaukosten für die Herichtung der ehemaligen Schule und 6,6 Mio. € für einen Neubau.

⁹ Summe aus einmaligen Investitionskosten (insbesondere Gesamtbaukosten) und über einen festgelegten Zeitraum anfallenden Nutzungskosten (z. B. Energie-, Reinigungs- oder Instandsetzungskosten).

¹⁰ Z. B. städtebauliche oder denkmalpflegerische Aspekte oder die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Für zwei der vier Varianten ermittelte der Landesbetrieb LBB auf Grundlage der Gesamtbaukosten und der voraussichtlichen Nutzungskosten die Lebenszykluskosten. Sie wurden mit 11,5 Mio. € für die Herrichtung der ehemaligen Schule und mit 11,4 Mio. € für einen Neubau beziffert. Allein aufgrund der um 100.000 € niedriger geschätzten Lebenszykluskosten bewertete der Landesbetrieb LBB den Neubau als wirtschaftlichste Lösung.

Bei einer derart geringen Differenz der Lebenszykluskosten können bereits kleine Veränderungen der Randbedingungen zu einem anderen Ergebnis führen. Das gilt umso mehr, als der Landesbetrieb LBB z. B. die Gesamtbaukosten nur als Grobkosten¹¹ ermittelte. Erforderliche Vergleichsberechnungen unterblieben. Geringe Unterschiede von Lebenszykluskosten erfordern es zudem, die Ergebnisse anhand einer Sensitivitätsanalyse¹² zu verifizieren und neben der monetären Betrachtung auch eine Nutzwertanalyse zu erstellen. Dies ist gleichfalls unterblieben.

Ein derart langer Zeitraum und die Vielzahl von Untersuchungen führen zu unnötig hohen Planungskosten. Untersuchungen sollten daher zielgerichtet in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen. Unter Zugrundelegung eines genehmigten Raumbedarfs sollten nur realistisch in Betracht zu ziehende Varianten näher untersucht und die daraufhin getroffenen Entscheidungen schlüssig dokumentiert werden.

Der Landesbetrieb LBB hat erklärt, für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen seien zutreffende Raumbedarfe und Bestandsflächen zugrunde zu legen. Zur Ermittlung von Lebenszykluskosten in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen setze er seit dem Jahr 2019 eine Software ein. Mit Einführung der novellierten RLBau seien nun einheitliche Muster für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgesehen. Die Aufstellung derartiger Untersuchungen erfolge künftig nach einheitlichen Maßstäben und in einem zweistufigen Verfahren¹³.

2.2 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) verfahrensfehlerhaft erstellt

Nach der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden RLBau waren die Unterlagen zur Bedarfsanmeldung¹⁴ bei großen Baumaßnahmen¹⁵ zunächst vom Ressortministerium anzuerkennen und von dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zu genehmigen. Nach Abschluss der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen war für die favorisierte Variante sodann eine Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹⁶ als Grundlage zur Aufstellung einer HU-Bau zu erstellen.

Dementgegen beauftragte das Ministerium den Landesbetrieb LBB Mitte 2018 direkt mit der Aufstellung einer HU-Bau und der Durchführung eines Planungswettbewerbs. Das Raumprogramm für den Neubau genehmigte das Ministerium erst im Mai 2019, d. h. nach Beauftragung der HU-Bau, mit einer Fläche von 1.961 m². Weitere 126 m² wurden nachträglich im August 2019 und Mitte 2021 genehmigt.

¹¹ Grobkostenschätzungen sind der eigentlichen Kostenschätzung vorgelagert und dementsprechend ungenau. Die Rechtsprechung gesteht für Grobkosten einen Toleranzrahmen von 30 % bis 40 % zu.

¹² Mit der Sensitivitätsanalyse wird untersucht, wie sich die Veränderung bestimmter Einflussgrößen auf eine Ergebnisgröße auswirkt.

¹³ Abschnitt C 2 RLBau (2021). Erste Stufe: Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsvarianten (z. B. Neubau statt Sanierung etc.), zweite Stufe: Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen in der Planungs- und Ausführungsphase.

¹⁴ Abschnitt E, Ziffer 2 RLBau (2016), z. B. Stellenplan, Raumbedarfsplan.

¹⁵ Abschnitt E, Ziffer 1 RLBau (2016). Große Baumaßnahmen sind Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 3 Mio. €.

¹⁶ Abschnitt E, Ziffer 3 RLBau (2016). Die KVM-Bau soll anhand einer Kostenschätzung einen Überblick über die voraussichtlich entstehenden Kosten geben. Sie ist Grundlage für die zwischen den Ressortministerien und dem für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium stattfindende Haushaltsvorbesprechung.

Dieses Vorgehen widersprach den Vorgaben der RL Bau.

Das Ministerium hat Ende 2021 mitgeteilt, der Landesbetrieb LBB bereite nun doch zunächst die KVM-Bau vor. Die Vorlage der HU-Bau sei erst im Jahr 2024 zu erwarten.

Darüber hinaus war die Beauftragung für die Erstellung einer KVM-Bau nicht dokumentiert. Gründe, warum das Ministerium zunächst die HU-Bau anstelle der KVM-Bau beauftragte, waren nicht erkennbar. Insbesondere trug die vorzeitige Beauftragung der HU-Bau nicht zu einer Verkürzung der Planungszeit bei. Diese betrug vom Planungsauftrag Mitte 2018 bis Ende Oktober 2022 bereits mehr als vier Jahre.

Das Ministerium hat erklärt, die Regelungen der RL Bau seien zu beachten. Die Genehmigung des Raumprogramms habe es zum Zeitpunkt der Beauftragung der HU-Bau für nicht erforderlich gehalten. Es habe beabsichtigt, dieses erst nach weiteren Abstimmungen im Jahr 2019, aber spätestens bis zur Veröffentlichung des Wettbewerbs festzulegen. Verzögerungen nach der Durchführung des Wettbewerbs seien ursächlich für die beabsichtigte Vorlage der KVM-Bau anstelle der HU-Bau. Ziel sei zudem gewesen, die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes weiter zu untersuchen.

2.3 Planungswettbewerb mit systematischen Mängeln

Der Landesbetrieb LBB startete Anfang 2020 den Planungswettbewerb. Das Budget für die Bauwerkskosten¹⁷ gab er mit 7,7 Mio. € an. Zudem sollte das Gebäude mit der höchsten Qualitätsstufe („Gold“-Standard) nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB) vorbildlich und zukunftsorientiert zertifiziert werden können.

2.3.1 Anforderungen der Auslobung und Vergleich mit Referenzwerten

Die Anforderungen an ein Gebäude sind in der Auslobung eines Planungswettbewerbs zu definieren. Es ist festzulegen, ob und ggf. welche als bindend bezeichneten Vorgaben bestehen¹⁸ und welche Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsbeiträge gelten. Die für den Wettbewerb erarbeiteten Kriterien sollten vorab anhand von Referenzobjekten auf ihre Tauglichkeit geprüft werden.

Teilweise fehlten Anforderungen in der Auslobung und die Auswirkungen nicht erfüllter Vorgaben waren unklar.

Der Landesbetrieb LBB fragte die Flächen- und Volumenverhältnisse zu den Wettbewerbsbeiträgen ab, die Hinweise auf eine wirtschaftliche oder unwirtschaftliche Bauweise geben können. Er gab jedoch keine wirtschaftlichen Zielkennwerte hierfür an und nahm z. B. keine Abfrage eines Verhältniswertes zur Verkehrsfläche vor.

Bei der Vorbereitung des Verfahrens legte der Landesbetrieb LBB die Bedingungen für den Erreichungsgrad des „Gold“-Standards fest, ohne die Tauglichkeit anhand eines virtuellen Referenzgebäudes nachzuvollziehen. Der so angestrebte „Gold“-Standard wurde im Wettbewerb nicht erreicht.

Die Auslobung gab zur Minderung der Auswirkungen von klimabedingt hohen Niederschlägen vor, die Versiegelung des Baugrundstücks zu begrenzen. Die Grundfläche des Neubaus sollte maximal der des ursprünglichen Bestandsgebäudes auf dem Grundstück entsprechen. Es war unklar, welche Auswirkungen eine Überschreitung dieses Wertes auf die Auswertung der Wettbewerbsbeiträge hatte.

Der Landesbetrieb LBB ermittelte Kennwerte der Entwürfe wie z. B. Bauwerkskosten, Lebenszykluskosten und Energiebedarfe. Er verglich diese zwar mit den Werten

¹⁷ DIN 276: Kostengruppe 300 - Baukonstruktionen und Kostengruppe 400 - Technische Anlagen.

¹⁸ § 5 RPW.

eines Referenzgebäudes, jedoch blieb unklar, wie Überschreitungen dieser Werte gegenüber den Referenzwerten in die Auswertung einfließen.

Das Ministerium und der Landesbetrieb LBB beabsichtigen, künftig sich am BNB-System orientierende Zielkorridore zu Flächen- und Volumenverhältnissen anzugeben. Das Einbeziehen weiterer Flächenverhältnisse werde geprüft.

Sie haben weiter ausgeführt, das an den Wettbewerb angepasste BNB-Verfahren sei im Vorfeld getestet worden. Das Verfahren sei jedoch ein Pilotprojekt zur Sammlung von Erfahrungen in diesem Bereich. Insgesamt werde das Ziel verfolgt, die Vorprüfung künftiger Wettbewerbe methodisch und im Hinblick auf die eingesetzten personellen Ressourcen zu optimieren. Die Versiegelung des Grundstücks sei in die Gesamtbewertung der Nachhaltigkeit eingeflossen.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass bei der Orientierung am BNB-System eine Zielgröße definiert werden sollte.

2.3.2 Wettbewerbsbegleitung

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und unnötigem Mehraufwand sowie für eine transparente und objektive Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge müssen die definierten Anforderungen konsistent beachtet werden. Die Folgen ihrer (Nicht-)Beachtung müssen für die Teilnehmenden erkennbar sein.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der Verfahrensablauf und die Bearbeitungen nach Vorliegen der Beiträge zum Teil nicht konsistent waren. Bei der Auswertung der Vorprüfung wurden für die gleiche Fläche eines Gebäudes je nach dem Bereich der Auswertung (z. B. Lebenszykluskosten, Ökobilanz, Nachhaltigkeit) unterschiedliche Flächenangaben verwendet.

Gegenüber dem in der Auslobung angegebenen Budget für die Bauwerkskosten von 7,7 Mio. € wurden die Wettbewerbsbeiträge bei der Vorprüfung mit einem Referenzgebäude von 6,8 Mio. € verglichen. Gründe für die Verwendung von zwei voneinander abweichenden Vergleichswerten für die Bauwerkskosten waren nicht erkennbar.

Zur Einschätzung des Energiebedarfs wurde den Auslobungsunterlagen ein Erhebungsbogen für jeden Wettbewerbsbeitrag beigefügt. Da dieser die individuelle Kubatur¹⁹ der Wettbewerbsentwürfe nicht berücksichtigte, war er für eine Energiebilanzierung nicht geeignet. Die Ergebnisse aus dem Erhebungsbogen verwendete der Landesbetrieb LBB für die weitere Auswertung jedoch ohnehin nicht. Stattdessen nahm er die Ermittlung des Energiebedarfs mithilfe einer anderen Methode²⁰ vor. Nur diese Ergebnisse flossen in die Bewertung des jeweiligen Beitrags ein.

Die praktizierten Vorgehensweisen waren nicht zielführend und verursachten vermeidbare Aufwendungen bei den Beteiligten.

Das Ministerium und der Landesbetrieb LBB haben erklärt, künftig verstärkt auf die Konsistenz im Verfahren zu achten. In das in der Auslobung vorgegebene Budget der Bauwerkskosten seien weitere Faktoren im Vergleich zu den später verwendeten Referenzkosten eingeflossen. Auch hier würde man künftig die Transparenz erhöhen.

¹⁹ Kubatur: im Sinne von Gestalt oder Form eines Bauwerks.

²⁰ Mit der Software „EnerCalc“ wurden neue Energiekennwerte errechnet, die auf den Hüll- und Grundflächenangaben des Erhebungsbogens basierten. Diese Energiekennwerte stellte der Landesbetrieb LBB einem Referenzgebäude mit einem „Referenz-Endenergiebedarf Heizen“ gegenüber.

2.3.3 Klimaneutralität

Das Land hat sich mit dem Landesklimaschutzgesetz (LKSG) zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 u. a. die Behörden und Hochschulen in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren und damit seiner Vorbildfunktion bezüglich des Klimaschutzes gerecht zu werden²¹.

Mit einem niedrigen Energiebedarf kann die Klimaneutralität von Gebäuden einfacher und in der Regel auch wirtschaftlicher erreicht werden. Für Neubauten sind zur Erreichung der Klimaneutralität zumindest die Energieverbräuche für Wärme und Strom aus klimaneutraler Erzeugung, z. B. aus Photovoltaikanlagen, zu decken.²² Der Landesbetrieb LBB prognostizierte den voraussichtlichen Energiebedarf der Wettbewerbsbeiträge mithilfe einer Energiebilanzierungssoftware.

Der Landesbetrieb LBB gab keine Zielkennwerte hinsichtlich flächenspezifischer Energiebedarfskennwerte vor. Bei der Vorprüfung wurden die Größe und der Ertrag der Photovoltaikanlagen unabhängig vom Wettbewerbsentwurf für alle Beiträge gleich angenommen. Damit war eine entwurfsspezifische Auswertung hinsichtlich der Klimaneutralität nicht möglich. Zudem wurde der Ertrag der Photovoltaikanlage nur dem voraussichtlichen Strombedarf²³ gegenübergestellt. Eine Aussage, ob oder inwieweit die Beiträge das Ziel eines klimaneutralen Gebäudes im Gesamten voraussichtlich erfüllen können, war somit nicht möglich.

Die Bewertung des sommerlichen Wärmeschutzes wurde im Wettbewerb unter der Rubrik „Thermischer Komfort“ aufgeführt. Neben anderen Punkten sollte hierzu eine stichwortartige Einschätzung erfolgen. Da eine sommerliche Überhitzung nicht nur eine Frage des Komforts darstellt, sondern konventionelle Kälteanlagen auch CO₂ emittieren, hätte dieser Aspekt im Wettbewerb stärker berücksichtigt werden müssen.

Die Erreichung des „Gold“-Standards nach BNB war vorrangiges Ziel der Auslobung. Da in dem Bewertungssystem BNB eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsaspekten²⁴ relevant sind, ist der „Gold“-Standard nicht gleichbedeutend mit der Klimaneutralität eines Gebäudes. Vielmehr hängt dies von der Gewichtung der verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewertung der Entwürfe ab.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte der Klimaneutralität von Gebäuden in Anbetracht der gesetzlichen Zielvorgaben zunächst Priorität eingeräumt werden. Deshalb sollte künftig den Bewertungskriterien innerhalb des Bewertungssystems BNB, die zur Klimaneutralität beitragen, ein entscheidendes Gewicht zukommen.

Das Ministerium und der Landesbetrieb LBB haben erklärt, die Methodik zur Einschätzung des Energiebedarfs und zur Klimaneutralität sowie die Vorgabe eines Höchstwertes für den Energiebedarf zu überprüfen. Zudem werde die Fortschreibung des BNB-Systems künftig den Aspekt Klimaneutralität stärker berücksichtigen. Der Annahme einer zunehmenden Bedeutung des sommerlichen Wärmeschutzes werde zugestimmt und die Vorgehensweise bei künftigen Wettbewerben hierzu geprüft.

²¹ §§ 4 und 9 Abs. 1 und 4 LKSG.

²² Bei dieser Betrachtungsweise wird in der Regel der CO₂-Ausstoß, der bei der Herstellung und dem Transport von Baustoffen entsteht, nicht mitberücksichtigt.

²³ Ohne Berücksichtigung des Energiebedarfs für die Beheizung des Gebäudes.

²⁴ Z. B. Anpassungsfähigkeit, Innenraumhygiene, Schallschutz, Barrierefreiheit.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) bei Investitionsentscheidungen auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Baumaßnahmen des Landes sollten
 - zielgerichtete Untersuchungen in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen,
 - die Kriterien für die Auswahl von Standorten und wesentliche Randbedingungen für den Nutzer frühzeitig bestimmt und den weiteren Verfahrensschritten zugrunde gelegt werden,
 - der Raumbedarf frühzeitig festgelegt und vom Ministerium der Finanzen genehmigt werden,
 - bei der Untersuchung möglicher Varianten nur realistisch in Betracht kommende Varianten in die rechnerisch durchgeführten Betrachtungen mit einbezogen werden,
 - Begründungen für die Auswahl und den Ausschluss von Varianten schlüssig dargelegt und dokumentiert werden,
- b) die Regelungen der jeweils aktuellen Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz zu Bedarfsanmeldungen und Planungsaufträgen für große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen einzuhalten,
- c) Anforderungen in der Wettbewerbsauslobung verbindlich festzulegen sowie Methoden für Nachweise zur Überprüfung von Vorgaben vor der Auslobung zu überprüfen,
- d) Wettbewerbsverfahren konsistent durchzuführen,
- e) unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dem Bewertungsmerkmal „Klimaneutralität“ bei Wettbewerben mehr Gewicht zu verleihen,
- f) die Methodik zur Einschätzung des Energiebedarfs und der Klimaneutralität zu verbessern,
- g) den Aspekt „sommerlicher Wärmeschutz“ bei Wettbewerben stärker zu beachten.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben e und f zu berichten.